

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2021 – Nr. 10

Ausgegeben: Dresden, am 28. Mai 2021

F 6704

INHALT

A. BEKANTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten

Vom 27. März 2021

A 116

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2022 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (Haushaltrichtlinie 2022)

Vom 4. Mai 2021

A 116

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (20. Juni 2021)

A 131

V. Stellenausschreibungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Pfarrstellen | A 131 |
| 2. Kirchenmusikalische Stellen | A 132 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen | A 133 |
| 6. Gemeindepädagogenstelle (hauptamtlich) Profilstelle zur religionspädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen Kirchenbezirk Vogtland | A 134 |
| 7. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Organisation | A 135 |

B. HÄNDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten

Vom 27. März 2021

Reg.-Nr. 61050; 60201

Die Landessynode hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Bemessung der Dienstbezüge

Der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), in der jeweils geltenden Fassung, beträgt

ab 1. Januar 2010

95 Prozent

der sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge.

§ 2

Vorübergehendes Aussetzen der Anpassung der Dienstbezüge

Abweichend von § 1 werden für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 die sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnungen A und B am 31. Dezember 2020 ergebenden Dienstbezüge mit dem Bemessungssatz nach § 1 für die Berechnung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten zugrunde gelegt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 2. November 2020 (ABl. S. A 362) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2022 der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Haushaltrichtlinie 2022)

Vom 4. Mai 2021

Reg.-Nr. 4201 (10) 356

1. Kirchengemeinden

Die Vorgaben für Kirchengemeinden gelten für Kirchspiele und Kirchengemeindebünde entsprechend. Für alle Körperschaften ist § 3 Kirchliche Haushaltsordnung (KHO), Haushaltjahr ist das Kalenderjahr, maßgebend.

1.1 Allgemeines

Die Einreichung des Haushaltplanes (zwei Exemplare) für das Jahr 2022 beim Regionalkirchenamt hat bis zum **31.10.2021** zu erfolgen. Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 KHO beizufügen und gemäß

Anlage 1 zu ordnen. In jedem Fall sind der Stellenplan (gemäß Entwurf der Zentralstelle für Personalverwaltung [ZPV], in vier Exemplaren) und Bestandsübersichten mit Schuldenstand per 31.12.2020, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen. Darüber hinaus ist dem Haushaltplan die beschlossene Gebäudekonzeption beizufügen. Von Kirchengemeinden, die 2022 in eine neue Strukturverbindung eintreten, sind die Gebäudekonzeptionen der beteiligten Kirchengemeinden beizufügen; die gemeinsame Gebäudekonzeption ist spätestens mit dem Haushaltplan 2024 vorzulegen.

Der Stellenplan ist entsprechend dem bekannten Muster aufzu-

bauen und zu gliedern (siehe auch Ziffer 1.6.5). Als Bestandsübersicht ist die Liste „Überschüsse/Fehlbeträge/Bestände 2020“ beizufügen, andernfalls ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur KHO zu verwenden. Darüber hinaus sind der Ortskirchensteuerbeschluss, soweit dieser vom im Vorjahr geltenden Beschluss abweicht, sowie der Nachweis über die letzte nach § 63 Absatz 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen – Anlage 2) beizufügen. Pacht- und Mietnahmeübersichten sind auf der Basis der Listen des Grundstücksamtes nur beizufügen, wenn sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben. Wesentliche Änderungen sind zu erläutern. Kirchengemeinden mit Friedhöfen haben je Friedhof ein elektronisches Erfassungsformular auszufüllen. Das Erfassungsformular wird über das Corporate Network (CN) der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Anliegen -> Informieren und Verwalten -> Friedhof -> Basisinfo) bereitgestellt und ist für die Planung der Friedhofshaushalte spätestens bis zum 01.07.2021 auszufüllen.

Schwesterkirchengemeinden, bei denen erstmalig § 9 Absatz 2 ZuwG anzuwenden ist, haben eine „Haushaltrechtliche Vereinbarung“, Vorlage nach ABl. 2005 S. A 227, einzureichen. Den Haushaltsplänen ist der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ beizufügen.

Die Regionalkirchenämter haben dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Haushaltplanprüfungen (spätestens 11.01.2022) die genehmigten Personalkosten- und Einzelzuweisungen sowie die gemäß § 9 ZuwG anrechenbaren Beträge mitzuteilen.

1.2 Umsatzsteuerpflicht seit 01.01.2021

1.2.1 Grundlagen, Antrag auf steuerliche Erfassung

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde für alle Rechtsträger, die von der Optionsmöglichkeit des § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch gemacht haben, bzw. für deren Gesamtrechtsnachfolger, die Übergangsfrist automatisch um zwei Jahre verlängert. Dadurch werden alle vereinigten Kirchengemeinden, Schwesterkirchverhältnisse sowie Kirchspiele erst zum Januar 2023 von den Neuregelungen der Umsatzbesteuerung betroffen.

Für alle Kirchengemeindebünde gilt die automatische Verlängerung der Übergangsfrist nicht, so dass für diese Körperschaften bereits seit Januar 2021 die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen gelten. Hierzu gehört die Pflicht, monatlich bzw. vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen abzugeben.

Diese steuerlichen Pflichten sind pünktlich, vollständig und richtig zu erfüllen. Hierfür sind organisatorische Anpassungen in den kirchlichen Körperschaften und in den Kassenverwaltungen notwendig. Vorgegebene Termine sind einzuhalten. Verspätet abgegebene steuerliche Erklärungen können zu Verspätungszuschlägen führen. Zu spät geleistete Zahlungen können zu Säumniszuschlägen führen.

Für viel mehr Leistungen als bisher muss seit 2021 Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Welche Leistungen das sind, hat jede kirchliche Körperschaft in der Checkliste anhand eines vorangegangenen Haushaltsjahres überprüft (Liste „A“-steuerpflichtige Umsätze). Die in der Checkliste identifizierten steuerpflichtigen Umsätze geben nur Anhaltspunkte

und können sich von den tatsächlich in 2022 anfallenden steuerpflichtigen Umsätzen stark unterscheiden. Eine Überprüfung jeder künftigen Einnahme in Hinsicht auf ihre umsatzsteuerlichen Folgen ist notwendig. Bei Unklarheiten ist fachlicher Rat einzuholen.

Für den Erhalt einer Umsatzsteuernummer stellt jede betroffene kirchliche Körperschaft bis Ende 2022 einen Antrag auf steuerliche Erfassung bei dem für sie zuständigen Finanzamt. Hierfür wird ein Formular vom Landeskirchenamt im CN veröffentlicht. In diesem Formular erfolgen weitere Angaben und Anträge (Antrag auf Dauerfristverlängerung, Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung, Antrag auf Umsatzsteuer-Identifikationsnummer). Die zuständige Kassenverwaltung wird bei dem Antrag auf steuerliche Erfassung Hilfestellungen geben. Weitere Informationsblätter und Hinweise zu Fragen des Umsatzsteuerrechts sowie verschiedene Muster (z. B. Rechnungsmuster, Aufbau einer Rechnungsnummer) werden im CN-Downloadbereich in den Informationen des Finanzdezernats veröffentlicht.

1.2.2 Vorortkassen, Termine

Unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Umsatzbesteuerung ist in den kirchlichen Körperschaften zu klären, wer die umsatzsteuerlichen Pflichten koordiniert, wer anordnungsbe-rechtigt ist und wer für die pünktliche Weitergabe an die Kassenverwaltung verantwortlich ist. Vertretungsregelungen sind zu treffen.

Alle für die steuerlichen Erklärungen notwendigen Unterlagen und Belege sowie die Abrechnung der Vorortkasse sind bis spätestens zum 10. des Folgemonats mit einer unterzeichneten Vollständigkeitserklärung an die Kassenverwaltung zu übermitteln. Bewegungen in den Vorortkassen sind noch am selben Tag ins Kassenbuch einzutragen.

1.2.3 Umsatzsteuerjahreserklärung und Umsatzsteuervoranmeldungen

Jährlich hat jede betroffene kirchliche Körperschaft eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Außerdem sind, soweit keine Befreiung vorliegt, Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, in der sie die Steuer für den Voranmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat. Umsatzsteuervoranmeldungen sind bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abzusenden. Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

Sofern die in 2022 voraussichtlich zu zahlende Umsatzsteuer 7.500 € überschreitet, ist Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Beträgt die voraussichtlich zu zahlende Steuer nicht mehr als 1.000 €, kann das Finanzamt die kirchliche Körperschaft von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen befreien. Die Umsatzsteuervoranmeldungen werden von den Kassenverwaltungen aus dem KFM an das Finanzamt gesendet.

Mit Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen werden Umsatzsteuervorauszahlungen in entsprechender Höhe fällig. Übersteigt die Höhe der anrechenbaren Vorsteuer die Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer (sog. Vorsteuerüberhang), erfolgt eine entsprechende Erstattung vom Finanzamt. Beträgt der Vorsteuerüberhang mehr als 7.500 € kann die kirchliche Körperschaft anstelle des kalendervierteljährlichen Voranmeldungszeitraums den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

voraussichtlich zu zahlende Umsatzsteuer 2022	Voranmeldungszeitraum
0 € bis 1.000 €	Befreiung von der Pflicht zur Voranmeldung möglich
1.000,01 € bis 7.500 €	Kalendervierteljahr
mehr als 7.500 €	Kalendermonat
Erstattungen von mehr als 7.500 €	Kalendermonat (freiwillig)

Von der Möglichkeit der Dauerfristverlängerung macht jede betroffene kirchliche Körperschaft Gebrauch.

Wird bei monatlichem Voranmeldungszeitraum eine Dauerfristverlängerung gewährt, so ist an das Finanzamt eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der voraussichtlichen Umsatzsteuerjahreszahllast zu leisten. Wird bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum eine Dauerfristverlängerung gewährt, so ist keine Sondervorauszahlung an das Finanzamt notwendig. Mit der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldungen werden zu leistende Umsatzsteuerzahlungen fällig. Für den reibungslosen Ablauf sind hierfür den zuständigen Finanzämtern Lastschriften zu erteilen.

Sollten einzelne kirchliche Körperschaften von der Möglichkeit der Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen durch die Kassenverwaltungen absehen, muss dies rechtzeitig mit der Kassenverwaltung abgestimmt werden.

1.2.4 Kleinunternehmerregelung

Grundsätzlich sind Kleinunternehmer nur zur Abgabe von Umsatzsteuerjahreserklärungen, nicht aber zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch bei Kleinunternehmern in Sachsen auf die jährliche Abgabe der Umsatzsteuererklärung verzichtet, diese ist nur dann abzugeben, wenn das Finanzamt hierzu auffordert. Kleinunternehmer haben keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges gibt es nicht. Alle in Rechnung gestellten Leistungen erfolgen ohne Umsatzsteuerausweis.

Von der Kleinunternehmerregelung kann Gebrauch gemacht werden, wenn der Gesamtumsatz im Jahr 2022 voraussichtlich 22.000 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen wird.

Der Gesamtumsatz ist die Summe aller steuerpflichtigen Umsätze. Dies sind die Umsätze, die in der ausgefüllten Checkliste in der Liste „A“ zu finden sind. Steuerpflichtige Umsätze, bei denen die Margenbesteuerung anzuwenden ist (z. B. Reisen) sind nicht nur in Höhe der Marge, sondern in Höhe des gesamten Umsatzes in die Berechnung einzubeziehen.

Ob die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung gegeben sind, ist in sorgfältiger Selbsteinschätzung zu prüfen. Sollte der Umsatz von 22.000 € im laufenden Kalenderjahr überschritten werden, so wird dennoch bis zum Jahresende die Kleinunternehmerregelung angewendet. Ein Wechsel zur sog.

Regelbesteuerung erfolgt in diesem Fall zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.

Ein Antrag auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann jederzeit formlos beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Rechnungen sollten nach dem im CN hinterlegten Muster (Rechnung für Kleinunternehmer) erstellt werden.

Einzelheiten sind mit der zuständigen Kassenverwaltung zu klären. Weitere Hinweise finden Sie im CN.

1.3 Haushaltsausgleich

Der zu genehmigende Haushaltsplan umfasst die Sachbücher 00, 03, 04 und gegebenenfalls weitere Sachbücher. Nach § 7 Absatz 1 KHO ist der Haushaltsplan ausgeglichen aufzustellen. Dabei ist der Haushaltsausgleich durch die Kirchgemeinden in eigener Verantwortung zu erreichen, entweder durch Steigerung der Einnahmen oder aber durch Kürzung der Ausgaben. Die Planansätze haben dabei realistisch zu bleiben. Kann der Haushaltsausgleich nur durch eine zu planende Entnahme aus der Haushalttrücklage erreicht werden, ist zu erläutern, wie künftig diese Entnahme entfallen kann.

Die Regionalkirchenämter haben, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, die Haushalttrücklage zu berechnen und im Haushaltgenehmigungsbescheid den Kirchgemeinden mitzuteilen.

1.4 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuWG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuWG)

1.4.1 Personalkosten der Kirchgemeinden

1.4.1.1 Personalkostenplanung/Deckungsgrad

Die Planung der Personalkosten erfolgt auf Grundlage des Stellenplanes unabhängig davon, ob die Stellen tatsächlich besetzt sind. Für jede vorgesehene Stelle sind die jährlichen Gesamtkosten im Haushaltplan einzusetzen. Eine Tabelle mit Durchschnittswerten der Entgeltgruppen für vakante Stellen wird den Kassenverwaltungen durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt. Für vakante personalkostenzuweisungsfähige Stellen ist Punkt 1.6.6 zu beachten.

Der Deckungsgrad der zuweisungsfähigen Personalkosten beträgt 100 Prozent.

1.4.1.2 Personalkosten der Pfarrer

Der Kirchgemeindeanteil zur Pfarrbesoldung beträgt für 2022 57.840,00 € (4.820,00 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle.

Die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse sind mit 27.600,00 € (2.300,00 € monatlich) und der Beitrag zu den Krankenkosten mit 8.820,00 € (monatlich 735,00 €) je besetzter Pfarrstelle zu planen.

Personalkostenzuweisungsfähig sind somit **94.260,00 €**.

Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen gelten die entsprechenden anteiligen Beträge.

Die Vakanzvergütung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a AVOZuWG beträgt **7.855,00 €** pro Monat und wird durch das Regionalkirchenamt gesondert ausgezahlt (siehe auch Punkt 1.6.6).

1.4.1.3 Personalkosten der Kirchenbeamten

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2021 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,4 Monate anzusetzen.

Im Jahr 2022 sind für Kirchenbeamte 50 Prozent der Jahresbe-

züge 2021 als Versorgungsbeitrag zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt zu planen. Berechnungsgrundlage ist das 12fache der Januarbezüge 2021.

Die Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung sind in Höhe der Vorjahresbeträge zu planen.

1.4.1.4 Ruhegehälter der Kirchenbeamten

Die Ruhegehälter werden im landeskirchlichen Haushalt direkt verrechnet. Eine Planung in den Haushalten der Kirchgemeinden entfällt damit. Damit entfällt auch die Planung eines Beitrages zur Beihilfeablöseversicherung für diesen Personenkreis.

1.4.1.5 Personalkosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2021 zu zahlende Betrag für insgesamt 13,1 Monate anzusetzen. Darin eingeschlossen ist die Jahressonderzahlung. Bei Treuegeldern ist der für April 2021 zu zahlende Betrag für 12,2 Monate anzusetzen.

1.4.1.6 Änderungen von Schwesterkirchverhältnissen

Kirchgemeinden, die bisher einem Schwesterkirchverhältnis angehört haben, ohne anstellende Kirchgemeinde zu sein, und aufgrund noch nicht abgeschlossener Strukturveränderung keiner Struktur angehören, gelten nicht als anstellende Kirchgemeinden und erhalten keine Personalkostenzuweisung.

1.4.2 Allgemeinkostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 5 Absatz 1 ZuWG)

Die Allgemeinkostenzuweisung unterliegt keinerlei Zweckbindung und kann im Haushalt zur Finanzierung aller Ausgaben eingesetzt werden, z. B. auch für zusätzliche Stellen im Verkündigungsdienst.

Die Anzahl der Kirchgemeindeglieder nach §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 2a ZuWG wird gemäß § 8 Haushaltgesetz (LHG) durch die von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 31.12.2020 sowie die durch die Kirchgemeinden gemeldeten Umgemeindungen festgestellt.

Daraus ergeben sich nach § 2 Absatz 1 und 2 AVOZuWG folgende Beträge:

Pro Kirchgemeindeglied	14,50 €
Pro sakralgebäudezuweisungsfähigem Gebäude und Gebäudeteil	1.150,00 €.

1.4.3 Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 5 Absatz 2 ZuWG)

Die Verwaltungskostenzuweisung dient der Mitfinanzierung von Stellenanteilen für die kirchgemeindliche Verwaltung.

Der Festbetrag nach § 2 Absatz 3 AVOZuWG beträgt

11.400,00 €.

Werden Pfarrstellen durch die bestätigte Struktur- und Stellenplanung 2020 nicht wieder besetzt, wird die Verwaltungskostenzuweisung nach § 2 Absatz 3 AVOZuWG für diese Pfarrstellen bis 31.12.2023 weiter gewährt.

Zum Aufbau einer gemeinsamen, zentralen Verwaltung kann den anstellenden Kirchgemeinden in einem Schwesterkirch-

verhältnis, Kirchspielen, Kirchgemeindebünden und Kirchgemeinden auf Antrag eine weitere Verwaltungskostenzuweisung je Gemeindepfarrstelle gewährt werden, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- In der Struktureinheit bestehen nicht weniger als drei volle Gemeindepfarrstellen.
- Alle in der Struktureinheit tätigen Verwaltungsmitarbeiter sind bei einem Anstellungsträger angestellt.
- Es gibt eine hauptverantwortliche Leitung für die Verwaltung mit Organisations- und Weisungsbefugnissen.
- Die Verwaltung ist zentral organisiert, möglichst am Dienstsitz des Pfarramtsleiters.

Der entsprechende Antrag ist über das Regionalkirchenamt beim Landeskirchenamt einzureichen. Diesem ist ein Votum des Superintendenten beizufügen.

In Schwesterkirchgemeinden sind die Regelungen unter 1.6.5 zu beachten.

Der Festbetrag nach § 2 Absatz 3a AVOZuWG beträgt

5.150,00 €.

Für Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang werden diese Festbeträge entsprechend anteilig gewährt.

1.4.4 Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels (§ 4a ZuWG)

Empfangsberechtigte Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde erhalten zur Unterstützung der gottesdienstlichen Kirchenmusik, insbesondere des Orgelspiels, eine jährliche Zuweisung.

Der Festbetrag nach § 4a Absatz 2 Satz 1 ZuWG beträgt

1.800,00 €.

1.4.5 Sakralgebäudezuweisung (§ 5a ZuWG)

Seit dem Haushaltjahr 2016 haben die Kirchgemeinden Anspruch auf eine Sakralgebäudezuweisung gemäß § 5a ZuWG.

Die Planung des erhöhten Grundbetrages für die Sakralgebäudezuweisungen im Falle des § 2a Absatz 3 AVOZuWG (mehrere Kategorie-1-Kirchgebäude nach Kirchgemeindevereinigungen) kann nur erfolgen, wenn der eigene Anteil der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für jedes einzelne Kategorie-1-Kirchgebäude in voller Höhe erbracht werden kann (Finanzierungsvorbehalt).

1.4.6 Einzelzuweisungen an Kirchgemeinden (§ 7 ZuWG)

Von den Regionalkirchenämtern werden den Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2022 Einzelzuweisungen gewährt für:

- 100 Prozent der zu zahlenden Altersversorgung der Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben. Änderungen sind dem Regionalkirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Die gewährte Einzelzuweisung ist endgültig. Dabei ist zu beachten, dass wirtschaftlich eigenständige Einheiten wie z. B. Kindertagesstätten und Friedhöfe die von ihnen zu zahlenden Ruhegehälter selbst tragen müssen. Nur in Ausnahmefällen kann hier eine Einzelzuweisung gewährt werden.
- Ist zum Ausgleich des Haushalts die Reduzierung von Personalkosten erforderlich, hat die Kirchgemeinde einen

haushaltrechtlichen Beschluss zur Reduzierung des Stellenumfangs einer bzw. mehrerer Stellen zu fassen. Die zu reduzierenden Stellen sind mit Wegfallvermerken künftig wegfallend („kw“) zu versehen. Liegt dieser Beschluss vor und ist dessen Umsetzung jedoch nicht sofort möglich, wird der Kirchgemeinde eine Einzelzuweisung in Höhe der den finanzierbaren Stellenplan übersteigenden Personalkosten bis zur Umsetzung gewährt. Wirtschaftlich eigenständigen Einheiten wie z. B. Kindertagesstätten und Friedhöfen können auch hier nur in Ausnahmefällen Einzelzuweisungen gewährt werden.

1.4.7 Mieten, Pachten, Kürzung der Zuweisungen

Im Haushaltplan 2022 sind bei Mieten und Pachten die sich aus den Miet- und Pachteinahmeübersichten ergebenden Zahlen einzusetzen. Die Miet- und Pachteinahmeübersichten sollen die tatsächlich zu erwartenden Erträge hinsichtlich aller dazu vor Ort getroffenen Vereinbarungen insbesondere unter Berücksichtigung des letzten Jahresabschlusses widerspiegeln. Forderungen, die zum Zeitpunkt der Planung als nicht beiteilbar bekannt sind, sind bei der Planung außer Betracht zu lassen. Abweichungen zu den Listen des Grundstücksamtes sind kenntlich zu machen.

Weiter ist zu beachten, dass aus der eingenommenen Miete über die Substanzerhaltungsrücklage hinaus, neben dem Erhalt des Gebäudes auch Ausstattung und Außenanlagen finanziert werden müssen. Haben Kirchgemeinden Räume zum Betrieb einer Kindertagesstätte vermietet, soll die jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in dem Umfang erfolgen wie sie in der Betriebskostenerstattung der Kommune für bauliche Erhaltung enthalten ist. Eine Rücklagenbildung nur in Höhe der Substanzerhaltungsrücklage nach KHO, die auf die Erhaltung nur der Gebäudehülle konzipiert ist, ist für die Zwecke einer langfristig angelegten, im Bedarfsplan der Kommune eingeordneten Kindertagesstätte nicht ausreichend.

Die Kirchgemeinden sind für ein funktionierendes Mahnwesen verantwortlich. Dazu sind die Zahlungseingänge regelmäßig zu kontrollieren. Die Umsetzung ist mit den Kassenverwaltungen abzustimmen.

Bei der Kürzung der Zuweisung ist pro Kirchgemeinde gemäß § 9 Absatz 1 ZuWG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 LHG ein Sockelbetrag von 10 Prozent der Erträge aus unbebauten Grundstücken und Erbbaurechten, mindestens jedoch 500 € zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages ist der Abrechnungsbetrag des Haushaltjahres 2020 zu berücksichtigen.

Einkünfte aus Waldbesitz sind von der Anrechnung ausgenommen. Vor Ermittlung des Anrechnungsbetrages können außergewöhnliche, einmalige Grundstücksaufwendungen sowie die laufenden Kosten nicht verpachteter Flächen von den Erträgen abgesetzt werden. Dies gilt auch für den Schuldendienst der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden und für Pflegekosten von Gärten fremdvermieteter Häuser, die nicht mit dem Gebäude vermietbar sind. Dazu gehören auch Kosten zur Konsolidierung des Grundstückbestandes (z. B. im Falle der Arrondierung von Flächen oder der Bestellung eines Erbbaurechtes) soweit sie für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vermögensverwaltung im Sinne von §§ 71, 72

KHO notwendig sind (u. a. Makler-, Inserats-, Vermessungs-, Notarkosten) und nicht durch Einnahmen aus dem betreffenden Grundstücksgeschäft gedeckt sind. Sofern sich die Begründung dieser Kosten nicht aus dem Haushaltplan ergibt, sind sie zu erläutern.

Nicht abgesetzt werden können Mietzahlungen für Räume in Gebäuden, die die Kirchgemeinden im Wege eines Erbbaurechts vergeben haben.

Das Ausgleichsverfahren bei Schwesterkirchverhältnissen gemäß § 9 Absatz 2 ZuWG erfolgt weiter nach dem in der Haushaltrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren.

Solange tatsächliche Pachtzahlungen vom Friedhofshaushalt an den ordentlichen Haushalt der Kirchgemeinde erfolgen, sind diese, wie Einkünfte aus Waldbesitz, von der Anrechnungsvorschrift des § 9 Absatz 1 ZuWG ausgenommen.

1.5 Kirchgeld

Für das Jahr 2022 ist nur dann ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss zu fassen, wenn dieser vom im Vorjahr geltenden Ortskirchensteuerbeschluss abweichen soll. Hierzu sowie zu der Erstellung der Kirchgeldbescheide wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung (VwVKiG) vom 30.09.2003 (ABl S. A 207) verwiesen.

In Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen erstreckt sich die staatliche Anerkennung nach § 7 Absatz 3 KiGO auch auf neu gefasste Ortskirchensteuerbeschlüsse, wenn diese nicht von den bisher anerkannten Beschlüssen abweichen.

Im Falle eines Einzelzuweisungsbedarfes hat das Regionalkirchenamt zu prüfen, ob die Kirchgemeinde Kirchgeld in dem ihr möglichen Rahmen erhebt bzw. Bemühungen zur Steigerung des Kirchgeldaufkommens erkennbar sind. Die Kirchgeldsätze von Kirchgemeinden mit Einzelzuweisungsbedarf dürfen die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 KiGO nicht unterschreiten.

1.6 Personalkosten

1.6.1 Kirchenmusik

1.6.1.1 Kirchenmusikdirektoren

Kirchenmusikdirektoren (KMD) sind beim Kirchenbezirk angestellt. Der Kantorendienst, der im Rahmen der Anstellung zu erbringen ist, wird in Kirchgemeinden und Kirchspielen im zugewiesenen Bereich des KMD geleistet. Die dem KMD im Rahmen seiner Kantorentätigkeit entstehenden Auslagen sind beim Kirchenbezirk abzurechnen und durch die jeweiligen Kirchgemeinden, Kirchspiele bzw. Kirchgemeindebünde zu erstatten.

1.6.1.2 Kirchenmusikerstellen mit Beauftragung für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik für die ephorale Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung oder für Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit

Ist eine Kirchenmusikerstelle mit der Beauftragung für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik für die ephorale Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung oder für Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit verbunden, werden der Kirchgemeinde Personalkostenzuweisungen nur für die mit der kirchgemeind-

lichen Tätigkeit im kirchgemeindlichen Bereich verbundenen und insoweit auf sie entfallenden Personalkosten gewährt. Die Personalkosten bezogen auf den Stellenanteil von 0,30 VzÄ für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik für die ephorale Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung bzw. den Stellenanteil von 0,15 VzÄ für die Beauftragung für Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit werden durch Erstattungen des Kirchenbezirks finanziert. Im Haushaltplan der Kirchengemeinde sind die Personalkosten in voller Höhe zu planen, auf der Einnahmeseite ist der Erstattungsbetrag des Kirchenbezirks anzusetzen.

1.6.2 Mehrarbeits- und Überstunden

Mehrarbeits- und Überstunden dürfen nicht geplant werden und grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Fallen sie ausnahmsweise an, sind sie durch Arbeitsbefreiung gemäß § 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 KDVO auszugleichen. Von einem Ausgleich durch Arbeitsbefreiung kann nur in besonderen Fällen abgesehen und Mehrarbeits- bzw. Überstundenvergütung gezahlt werden, z. B. wenn bei langer Krankheit oder Vakanz anderweitige Personalkosten nicht in der geplanten Höhe entstanden sind.

1.6.3 Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht

Soweit eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges gemeindepädagogischer Mitarbeiter zur Erteilung von Religionsunterricht erforderlich ist, sind dafür keine zusätzlichen Personalkosten zu planen. Die entstehenden Kosten werden der Kirchengemeinde zum Jahresende durch das Landeskirchenamt in entsprechender Höhe erstattet.

1.6.4 Erstattung von Sachkosten

Sachkosten sind beim jeweiligen Anstellungsträger abzurechnen. Diesem sind sie von der Körperschaft zu erstatten, bei der die Dienste geleistet wurden.

1.6.5 Stellenpläne

Die Anstellung von Mitarbeitern darf nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen. In den Stellenplan sind alle Stellen aufzunehmen und alle vorhersehbaren Stellenveränderungen einzuarbeiten. Die Stellenplanentwürfe werden durch die Kassenverwaltung in Zusammenarbeit mit der ZPV erstellt.

Bei zu erwartendem Rückgang der Einnahmen und keinen anderweitigen Einsparmöglichkeiten im Haushalt muss der Stellenplan angepasst und arbeitsrechtlich gehandelt werden; d. h. Anstellungen sind zu reduzieren oder zu beenden. Erforderliche Wegfall- und Umwandlungsvermerke sind nach § 33 KHO anzubringen. Vorgesehene Stellenerrichtungen oder -erweiterungen sind zu begründen und deren Finanzierung darzulegen. Die Stellen in Kindertagesstätten sind mit dem maximalen Umfang auf Basis der Platzzahlen der aktuellen Betriebserlaubnis unter Anwendung des Personalschlüssels gemäß SächsKitaG inkl. zugehöriger Verordnungen (z. B. Schulvorbereitungsverordnung, Integrationsverordnung) zum Stichtag 01.10.2020 zu planen. Der Personalkostenansatz im Haushaltplan ist dagegen auf Grundlage der erwarteten Belegung zu berechnen.

Macht sich innerhalb des Haushaltjahres eine wesentliche Änderung des Stellenplanes erforderlich, ist rechtzeitig unter Einbeziehung der ZPV und Kassenverwaltung ein Nachtragshaushalt nach § 25 KHO aufzustellen. Befristete Änderungen sollen spätestens einen Monat vor Beginn vorliegen.

Eine gesicherte Finanzprognose ist bei der Beschäftigung von Personal besonders wichtig. Die Genehmigungen der Stellenpläne können durch das Regionalkirchenamt deshalb nur unter strikter Beachtung der kirchgemeindlichen Haushaltlage erfolgen, d. h. wenn die Finanzierung über die Personal-, Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung oder dauerhafte eigene Einnahmen nachgewiesen wird.

Voraussetzung für die Durchführung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres ist, dass bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für deren volle Dauer gesichert ist.

Sind Mitarbeiter für mehrere Körperschaften tätig, aber nur bei einem Anstellungsträger für diese Tätigkeiten angestellt, und erfolgt eine Erstattung von Personalkosten, so ist wie folgt zu verfahren:

Die Stelle wird immer im Umfang der Anstellung in den Stellenplan des Anstellungsträgers aufgenommen. Werden in einem Schwesterkirchverhältnis Aufgaben im Rahmen einer Vereinbarung auf die anstellende Kirchengemeinde übertragen (z. B. allgemeine Verwaltungsaufgaben, Friedhofsverwaltung oder Kindertagesstättenverwaltung), sind die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung in den jeweiligen Haushaltplänen anzusetzen und dem Anstellungsträger nach Maßgabe der abgeschlossenen Vereinbarung zu erstatten.

In allen übrigen Fällen ist in der Spalte „Bemerkungen“ auf die anteilige Personalkostenerrstattung durch eine andere Körperschaft zu verweisen. In den Stellenplan der Körperschaft, bei der der Mitarbeiter auch tätig, aber nicht angestellt ist, wird der durch diese Körperschaft finanzierte Stellenanteil mit einem Sperrvermerk aufgenommen.

Auch wenn mehrere Teilzeitstellen mit einer Person besetzt sind, erfolgt keine Zusammenfassung im Stellenplan.

In der Spalte 3 „Besoldungs-/Entgeltgruppe“ ist die Entgeltgruppe anzugeben, die sich bei einer Neuanstellung oder Neueingruppierung nach § 12 in Verbindung mit Anlage 1 der Neufassung der KDVO ergibt. Dazu ist die ZPV unter Vorlage einer Stellen- bzw. Tätigkeitsbeschreibung einzubeziehen. Ist der Stelleninhaber auf Grund der Besitzstandswahrung aus einem früheren Bewährungsaufstieg in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ mit dem Vermerk „besetzt mit Entgeltgruppe ...“ darauf hinzuweisen. Die in Spalte 3 angegebene Entgeltgruppe wird damit erst bei einer Neubesetzung der Stelle wirksam. Soll sich die Tätigkeit und gegebenenfalls auch die Stellenbezeichnung sowie die Stellenbewertung mit Ausscheiden des Stelleninhabers ändern, ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ ein Umwandlungsvermerk (künftig umzuwandeln „ku“ mit Benennung der künftigen Stellenbewertung und der gegebenenfalls zu ändernden Stellenbezeichnung) aufzunehmen.

Beschäftigungsanteile für zusätzlich erteilten Religionsunter-

richt sind weder im Stellenumfang der Spalte 4 auszuweisen noch in Spalte 5 nachrichtlich aufzunehmen.

Bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell ist bei Wiederbesetzung der Stelle während der Freistellungsphase eine zusätzliche Teilzeitstelle für den sich in der Altersteilzeit befindenden Mitarbeiter aufzunehmen. Der Stellenumfang entspricht dem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang während der gesamten Dauer der Altersteilzeit. Die Dauer der Freistellungsphase ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ anzugeben.

Bei Stellen für Saisonkräfte ist der tatsächliche Stellenumfang während der Saison aufzunehmen. In der Spalte 6 „Bemerkungen“ ist der Zeitraum der Beschäftigung in Monaten anzugeben. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geförderte Maßnahmen sind nur in den Stellenplan aufzunehmen, wenn die Personalkosten nicht in vollem Umfang erstattet werden und somit ein Eigenanteil erforderlich ist. Der Umfang des Eigenanteils ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ in Prozent anzugeben.

1.6.6 Weitergewährung von Personalkostenzuweisung bei Vakanzen

1.6.6.1 Pfarrstellen

Bei der Planung der Personalkosten der Pfarrer und Weitergewährung der Personalkostenzuweisung bei einer vakant werdenden Pfarrstelle ist wie folgt zu verfahren:

1. Pfarrpersonalkosten werden für das ganze Haushaltjahr geplant.
2. Die Vakanzvergütung (3 Monate Pfarrpersonalkosten) wird vom Regionalkirchenamt per Bescheid festgesetzt und an die Kirchgemeinde überwiesen.
3. Die **Einnahme** in der Kirchgemeinde erfolgt im **SB 52 Gliederung 6922** „Vakanzzuweisung“, das bei mehreren Vakanzen in Objekte oder Unterkonten zu gliedern ist.
4. Die **Einnahmeausfälle** und **Ausgaben**, die durch die Vakanz entstehen (Ausfall der Dienstwohnungsvergütung, Vertretungskosten insbesondere auch für zusätzlichen Verwaltungsaufwand, Fahrtkosten, Umzugskosten) werden im ordentlichen Haushalt der Haushaltstelle zugeordnet, für deren Bereich die Vertretung erfolgt. Die Umzugskosten sind in Gliederung 7910 zu erfassen.
5. Wird die Pfarrstelle im Laufe des Rechnungsjahres wieder besetzt, erfolgt eine Umbuchung der Vakanzvergütung aus SB 52 in **SB 00 Haushaltstelle 9220.00.0217**. Damit ist das SB 52 Gliederung 6922 ausgeglichen und dem ordentlichen Haushalt wurde die zustehende Zuweisung zugeführt.
6. Dauert die Vakanz über den Jahreswechsel fort, sind die angefallenen Kosten für die Vertretung sowie ein Betrag für den Mietausfall aus dem SB 52 in das SB 00 Haushaltstelle **9220.00.0217** vor dem Jahresabschluss umzubuchen. Der Restbetrag steht für das neue Haushaltjahr zur Verfügung.

Für weitergewährte Personalkostenzuweisung bei Elternzeit ist analog zu verfahren.

1.6.6.2 gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Stellen

Für gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Stellen, die im laufenden Haushaltjahr vakant werden, steht die Personalkostenzuweisung in diesem und im Folgejahr für Vertre-

tungskosten bis zur Höhe der möglichen Personalkostenzuweisung für die geplante Stelle zur Verfügung. Danach kann für Vertretungsdienste 1/3 der möglichen Personalkostenzuweisung der bestätigten Stelle im Haushaltplan angesetzt werden. Bei vakanten Stellen in Folge von ruhenden Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Elternzeit) gilt die Zeitbegrenzung nicht.

Bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell beginnt die Vakanz der Stelle im Sinne dieses Abschnitts mit Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses, nach Beendigung der Freistellungsphase.

1.6.7 Altersteilzeitdienstverhältnisse

Mehrkosten für Altersteilzeitdienstverhältnisse sind nicht personalkosten- bzw. einzelzuweisungsfähig. Bei personalkostenzuweisungsfähigen Stellen wird aber die Personalkostenzuweisung während der Altersteilzeit in der Höhe weitergewährt, wie sie gewährt würde, wenn keine Altersteilzeit vereinbart wäre. Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen im Blockmodell müssen während der Arbeitsphase für Ausgaben während der Freistellungsphase zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Rücklage ist mindestens der Differenzbetrag zwischen fiktiven Bruttopersonalkosten ohne Altersteilzeitdienstverhältnis und den tatsächlichen Bruttopersonalkosten des Altersteilzeitdienstverhältnisses zuzuführen. Die Rücklage ist während der Freistellungsphase in gleichen Jahresraten bzw. Monatsraten aufzulösen.

1.6.8 Fortbildung und Supervision von Mitarbeitern

Die Kirchgemeinden werden aufgefordert Fortbildungsmaßnahmen und Supervisionen für ihre haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu ermöglichen. Für entsprechende Zuschüsse (bei Supervisionen siehe Punkt 10.6 der Supervisionsrichtlinie vom 11.12.2012, ABl. 2013 S. A 3) sollen – im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten – Mittel im Haushaltplan bereitgestellt werden. Die Mittel sollen bis zu 3 % der Personalkosten mit Ausnahme der Pfarrdienstkosten betragen.

1.7 Kindertagesstätten

Der Trägeranteil für die Kirchgemeinden kann im Haushaltplan angesetzt werden, sofern er aus der Allgemeinkostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen finanziert werden kann.

1.8 Friedhöfe

Auf die erforderliche Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsbereich bei der Haushaltsführung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Auf eine Abgrenzung von Bagatellbeträgen ist dabei aber zu verzichten. Zur Beratung steht erforderlichenfalls das Regionalkirchenamt zur Verfügung. Hinsichtlich der Ertragssteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) bleibt es bei diesen Regelungen. Eine Steuerpflicht besteht für den Wirtschaftsbereich eines kirchgemeindlichen Friedhofs in der Regel erst ab einem Jahresumsatz von über 35.000 €. Für die Umsatzsteuerpflicht von Kirchgemeindebünden wird die gesamte kirchliche Körperschaft betrachtet. Auch alle unselbstständigen Einrichtungen in Kirchgemeindebünden fließen in die umsatzsteuerliche Gesamtbetrachtung mit ein.

Die sachgerechte Zuordnung von Ausgaben zum allgemeinen Kirchgemeindefhaushalt und zum Friedhofshaushalt ist zu gewährleisten.

Ein Fehlbetragsvortrag in den Friedhofshaushaltplänen ist für maximal 3 Jahre zulässig. Im Fall des Vorliegens werden im Rahmen der Haushaltplangenehmigung zwingend Auflagen erteilt, die das Ziel haben, den Fehlbetragsvortrag zu verringern und spätestens ab dem 4. Jahr einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. In diesem Zusammenhang hat die Kirchengemeinde Beratung durch das Regionalkirchenamt in Anspruch zu nehmen. Friedhofsträger, die zum dritten Mal in Folge einen Haushaltsfehlbetrag vortragen, erhalten durch die Regionalkirchenämter gesonderte Hinweise und Unterstützung.

An die Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung von Friedhofsgebührenordnungen wird erneut ausdrücklich erinnert.

Sofern Gebühren für mehrere Jahre (Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber und Urnengemeinschaftsgräber) und Preise für wirtschaftliche Leistungen (privatrechtliche Dauergrabpflegeverträge, sonstige Grabpflegevorauszahlungen) im Voraus entrichtet werden, müssen die Gebühren und Entgelte für die Folgejahre zwingend einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Seit 2021 sind privatrechtliche Dauergrabpflegen von Kirchengemeindebünden ab dem ersten Euro umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer entsteht (bei Ist-Versteuerung) mit dem Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt werden. Dies gilt auch für im Voraus entrichtete Beträge. Die Umsatzsteuer ist daher bei Vereinnahmung für den gesamten Betrag zu berechnen und abzuführen. Die Rücklagenzuführung erfolgt netto.

Die Rücklagen sind für jede Gebührenart separat zu führen. Im laufenden Haushalt dürfen nur die für das laufende Jahr gezahlten Beträge verbleiben. Dazu sind aus den Rücklagen die entsprechenden Jahresanteile dem ordentlichen Haushalt zuzuführen. Durch die Friedhofsträger ist bei der Haushaltplanung zu überprüfen, ob die vorgesehenen Beträge, die den betreffenden Rücklagen entnommen werden, ausreichend sind, um die notwendigen Leistungen im Haushalt zu finanzieren und ob die Höhe der Rücklage insgesamt auskömmlich untersetzt ist. Darüber hinausgehende Entnahmen aus diesen Rücklagen sind grundsätzlich unzulässig und dürfen weder geplant noch im Rechnungsjahr getätigt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch die Regionalkirchenämter auch anhand der Rechnungsergebnisse zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Friedhofsunterhaltungsgebühren als Gebühren für laufende Leistungen möglichst jährlich, maximal fünf Jahre im Voraus zu erheben sind (je nach Regelung in der Friedhofsgebührenordnung). Lediglich bei Gemeinschaftsgräbern ist eine Erhebung für die gesamte Dauer der Ruhefrist möglich. Erfolgt eine Erhebung für einen längeren Zeitraum, ist die Berechnung von Zuschlägen bzw. bei späteren Gebührenerhöhungen eine nachträgliche Erhebung des Differenzbetrages nicht möglich.

Sofern für die Erledigung von Aufgaben in der Friedhofsverwaltung die Einführung von IT-Lösungen vorgesehen ist, ist rechtzeitig die Fachberatung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen (siehe IT-VO vom 09.08.2010, ABl. S. A 169).

1.9 Beiträge zur Finanzierung der Kassenverwaltungen nach § 4 Absatz 1 Kassenstellengesetz

Gemäß § 4 Absatz 1 Kassenstellengesetz sind für die Haushalte der selbstabschließenden Wirtschaftseinheiten folgende Jahresbeiträge zu leisten:

1. Friedhof (Hoheitsbereich):

pro gelöstem Grablager per 31.12.2020:	0,70 €
und pro Friedhof mit einem Haushaltvolumen von mindestens 10.000 €:	300,00 €.

2. Friedhof (Wirtschaftsbereich) und andere selbstwirtschaftende Einheiten mit einem Haushaltvolumen:

bis	5.000 €:	50,00 €
	10.000 €:	250,00 €
	20.000 €:	350,00 €
	35.000 €:	550,00 €
	50.000 €:	750,00 €
	75.000 €:	1.100,00 €
	100.000 €:	1.350,00 €
	150.000 €:	1.750,00 €
	300.000 €:	2.000,00 €
über	300.000 €:	0,75 %

 des Haushaltplanvolumens.

3. Kindertagesstätte

pro Kindertagesstättenplatz gemäß Betriebserlaubnis bei Einnahmeverwaltung durch die Kassenverwaltungen: 35,00 €

bei selbstständiger Einnahmeverwaltung: 10,00 €

und pro Kindertagesstätte: 600,00 €.

1.10 Kredite

Kredite für Bauvorhaben an Gebäuden, die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken vermietet werden können, können entsprechend den Vorgaben des im CN veröffentlichten Finanzierungsplanes aufgenommen werden (CN/Downloads/Formulare Grundstücks- und Baurecht/Bauvorhaben/Finanzierungsplan). Folgende maximale Kreditlaufzeiten sind dabei zu beachten:

Neubauten	25 Jahre
Generalsanierungen	15 Jahre
Teilsanierungen	10 Jahre
Wohnungssanierung	5 Jahre.

Voraussetzung für die Aufnahme von Krediten ist, dass Zins und Tilgung aus dem ordentlichen Haushalt dauerhaft finanzierbar sind. Kredite für Baumaßnahmen an Kirchen und sonstigen gottesdienstlich genutzten Gebäuden scheiden aus.

Bei bestehenden Kreditbelastungen ist zur Senkung der laufenden Belastung dringend die Möglichkeit einer Umschuldung zu prüfen. Bei Einzelzuweisungsbedarf hat eine Umschuldung dazu zwingend zu erfolgen.

1.11 Instandhaltungsaufwendungen

Im Haushaltplan sind Mittel in angemessener Höhe für die laufende Instandhaltung vorzusehen. Als Betrag ist, insoweit kein Einzelzuweisungsbedarf entsteht, der Durchschnitt der Ausgaben in den letzten drei Jahren (2018, 2019 und 2020), mindestens aber 750,00 € pro Wohneinheit anzusetzen. Die kirchengemeindliche Nutzung ist dabei als eine Wohneinheit zu

betrachten. Nicht verbrauchte Mittel zum Jahresende sind der Instandhaltungsrücklage zuzuführen.

1.12 Rücklagen zur Substanzerhaltung

Die Höhe der Substanzerhaltungsrücklage pro Gebäude ist durch das Landeskirchenamt nach § 79 der KHO ermittelt und den Kirchgemeinden und Kirchspielen mitgeteilt worden. Die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für das Gebäude muss so geplant werden, dass hierdurch kein Einzelzuweisungsbedarf entsteht.

Sofern die Kirchgemeinde für Gebäude der Liste A die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nicht oder nicht vollständig aufbringen kann, wird der Haushaltplan unter der Auflage genehmigt, dass spätestens mit dem Haushaltplan des Folgejahres eine geänderte Gebäudekonzeption vorzulegen ist.

Bei der Rücklagenplanung ist der für Kategorie-1-Kirchgebäude geltende Finanzierungsvorrang zu beachten. Finanzierungsvorrang bedeutet, dass der Einsatz von verfügbaren Haushaltsmitteln für gebäudebezogene Substanzerhaltungsrücklagen grundsätzlich zunächst für das/die Kategorie-1-Kirchgebäude zu erfolgen hat, bevor die Substanzerhaltungsrücklagen für andere kirchgemeindliche Gebäude gebildet werden können. Dieser Grundsatz bedarf jedoch einer wichtigen Konkretisierung in Bezug auf rentable Gebäude des Fiskalvermögens: Damit die äußerst wichtige Rentabilität der Gebäude des Fiskalvermögens langfristig erhalten bleibt, müssen die Mieteinnahmen dieser Gebäude vor einer anderweitigen Verwendung im Kirchgemeindehaushalt zuerst für die eigene Rücklagenbildung der Gebäude des Fiskalvermögens zur Verfügung stehen. Nur so können diese Gebäude weiter und langfristig Überschüsse erwirtschaften. Erst die nach Rücklagenbildung und Deckung der sonstigen Ausgaben des Gebäudes entstehenden Überschüsse gelten als frei verfügbar.

Sofern ausreichend Mittel verfügbar sind, können für Orgeln als besonders wertvolle „Ausstattungsgegenstände“ nachfolgende Beträge für die Substanzerhaltung geplant werden:

mit		
bis zu 20 Registern	pro Register im Jahr	25 €
über 20 bis zu 40 Registern	pro Register im Jahr	20 €
über 40 Registern	pro Register im Jahr	15 €.

1.13 Kalkulatorische Mieten

Um die finanzielle Situation des Gebäudes korrekt abzubilden und die Bewirtschaftung sicherzustellen, soll für alle von der Kirchgemeinde selbst genutzten Gebäude oder Räume eine fiktive kalkulatorische Mieteinnahme im Gebäudehaushalt (HH-Stelle 82XX.XX.1810) gebucht werden.

Korrespondierend hierzu wird die kalkulatorische Miete im allgemeinen Kirchgemeindehaushalt (HH-Stelle 0310.00.6810) bzw. bei den einzelnen Arbeitszweigen der Kirchgemeinde als Ausgabeposition (Gruppierung 6810) geplant.

1.14 Kirchen- und Pfarrwald

Von Kirchgemeinden, deren Waldbesitz nicht von einer kirchlichen Waldgemeinschaft vollgemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ist ein Sonderhaushalt (Selbstabschließer und ggf. Rück-

lagenkonto) „Waldkasse“ zu führen. Dieser Sonderhaushalt ist entsprechend den Vorgaben in der Haushaltplanverordnung für das Jahr 2000 aufzubauen. Er muss den Vorgaben des Forstamtes (jährlicher Wirtschaftsplan) entsprechen. Eine Kopie dieses Wirtschaftsplanes ist dem Haushaltplan als Anlage beizufügen. Für Kirchgemeinden mit kleinen Waldflächen und ohne laufende walddwirtschaftliche Maßnahmen genügt weiterhin die Führung einer Waldkasse als Selbstabschließer im ordentlichen Haushalt.

1.15 Bauvorhaben

1.15.1 Außerordentliche Zuweisungen

Ist für ein Gebäude der Liste A die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsergebnissen nicht möglich, verliert das Gebäude seine Zuweisungsfähigkeit. Umgekehrt kann das Gebäude nur dann seine Zuweisungsfähigkeit zurückerlangen, wenn die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nachweislich erbracht wurde.

Ein Anspruch auf Auszahlung bewilligter, aber nicht benötigter außerordentlicher Zuweisungen besteht nicht. Ergibt die Endabrechnung dem genehmigten Bauvolumen gegenüber niedrigere Gesamtkosten, wird die zugesagte außerordentliche Zuweisung in der Regel in diesem Umfang gekürzt.

1.15.2 Investitionssachbuch

Einnahmen und Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Bauvorhaben sind in einem anzulegenden Investitionssachbuch zu buchen. Dabei sollen die Ausgaben, soweit möglich, gemäß den Hauptgruppen der Kostengruppen der DIN 276 gebucht werden.

Mit Erteilung der Baugenehmigung sind Eigenmittel (Rücklagen, vorhandene Spenden, Eigenleistungen ohne Materialanteil) in voller Höhe als Einnahmen in das Investitionssachbuch zu buchen. Eingehende Spenden sind gemäß der Spendenerwartung im genehmigten Finanzierungsplan fortlaufend in das angelegte Investitionssachbuch zu buchen.

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungseinbehalte sind in voller Höhe als Ausgabe zu buchen und auf einem Verwahrkonto auszuweisen, soweit sie nicht durch Vorlage entsprechender Bürgschaften abgelöst werden.

Gleiches gilt für Honorarkosten der Leistungsphase 9 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit diese beauftragt wurden.

Das Investitionssachbuch ist nach Ausführung des Bauvorhabens und Buchung aller bauvorhabenbezogenen Einnahmen und Ausgaben zeitnah, spätestens zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu schließen. Der Ausdruck aus dem Investitionssachbuch mit Unterschrift der Kirchgemeinde und der Kassenverwaltung kann vom Regionalkirchenamt als Finanzierungsnachweis akzeptiert werden, im Regelfall ist das landeskirchliche Muster für einen Finanzierungsnachweis zu verwenden. Ergibt sich bei Schließung des Investitionssachbuches ein Negativsaldo, ist mit dem Finanzierungsnachweis ein Finanzierungsplan zur Schließung der Finanzierungslücke durch

die Kirchgemeinde in Abstimmung mit dem Regionalkirchenamt bzw. Landeskirchenamt zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.

1.16 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu Vereinen ist in analoger Anwendung von § 11 Absatz 1 KGO genehmigungspflichtig, wenn sich daraus dauerhafte finanzielle Verpflichtungen ergeben. Ist absehbar, dass diese Verpflichtungen nicht über die Allgemeinkostenzuweisung bzw. eigene Einnahmen erfüllt werden können, ist eine Mitgliedschaft abzulehnen. Einzelzuweisungen können zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen nicht gewährt werden.

Mitgliedschaftsverhältnisse beim Diakonischen Werk der Landeskirche und bei den Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken und Stadtmissionen sind von der oben genannten Genehmigungspflicht ausgenommen. Die Gewährung einer Einzelzuweisung für dadurch entstehende finanzielle Verpflichtungen ist dabei ausgeschlossen.

1.17 Haushaltrücklage

Die gemäß § 78 KHO zu bildende Haushaltrücklage beträgt bis auf Weiteres 30 Prozent des maßgeblichen Haushaltvolumens. Bei der Ermittlung des maßgeblichen Volumens bleiben neben den in § 50 AVO KHO genannten Beträgen auch die Sakralgebäudezuweisung, die Einzelzuweisung für Altersversorgung sowie ein geplanter Haushaltüberschuss unberücksichtigt.

1.18 Kassenprüfungen

Nach § 63 Absatz 1 KHO ist der Kirchenvorstand verpflichtet, jährlich mindestens einmal unangemeldet die in der Kirchgemeinde geführten Kassen sowie das Rechnungswerk des Vorjahres durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen. Der dabei anzufertigende Kassenprüfungsbogen (Anlage 2) ist dem Haushaltplan des Folgejahres beizufügen.

1.19 Bibelstundenkollekten

Wie im Vorjahr wird darauf hingewiesen, dass über Erträge von Kollekten bei Gemeindebibelstunden unverändert der zuständige Pfarrer in eigener Verantwortung verfügt. Er hat darüber im Rahmen der Visitation bzw. auf Verlangen des Superintendenten jederzeit persönlich Rechnung zu legen. In der Kirchkasse sind die Erträge der Bibelstundenkollekten nur als Durchgangsposten zu buchen (§ 12 Absatz 2 Kollektenordnung [ABl. 1969 S. A 95] sowie Verordnung vom 09.10.1954 [ABl. S. A 78]). In der Regel soll die zuständige Stelle gemäß § 53 Absatz 3 KHO zustimmen, dass die Beträge der Bibelstundenkollekten abweichend von § 53 Absatz 1 und 2 KHO nur vierteljährlich in einer Summe gebucht werden.

1.20 Rechnungsprüfung

Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes im Rechnungswerk sind auszuräumen, wenn ihnen Rechtsverstöße, insbesondere Verstöße gegen das Haushaltrecht zugrunde liegen. Mit der Entlastung durch das Regionalkirchenamt erteilte Auflagen sind zu beachten. Die durch das Rechnungsprüfungsamt gegebenen Hinweise und Empfehlungen beziehen sich demgegenüber nicht auf ein rechtlich zwingendes, wohl aber ein nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes

sachgerechtes Tun oder Unterlassen; sie sind daher durch den Haushaltverantwortlichen (§ 26 Satz 1 KHO) ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Kassenverwaltung sorgfältig zu prüfen.

1.21 Gebühren des Grundstücksamtes

Für die Erstellung von Betriebskostenabrechnungen für Gebäude kirchlicher Grundstückseigentümer erhebt das Grundstückssamt Gebühren gemäß Gebührenordnung vom 09.05.2017 (ABl. S. A 103) in der jeweils gültigen Fassung.

Werden die mittels Bescheid erhobenen Gebühren nicht bei Fälligkeit entrichtet, mahnt das Grundstückssamt diese unter Fristsetzung an. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird der Vorgang an das zuständige Regionalkirchenamt abgegeben, das nach § 47 Kirchgemeindeordnung vorgeht und in diesem Rahmen auch fällige Gebühren von der Allgemein- und/oder der Verwaltungskostenzuweisung (Punkt 1.4.2 und 1.4.3) einbehalten kann.

1.22 Vorfristige Aufhebung der Dienstwohnungsverpflichtung

Wird für Pfarrer vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die Dienstwohnungsverpflichtung aufgehoben, erhält die Kirchgemeinde für die im Zeitraum – Aufhebungszeitpunkt bis Eintrittsdatum Ruhestand – ausfallende Dienstwohnungsvergütung eine Einzelzuweisung. Dies gilt ausdrücklich nur für den in § 3 Absatz 2 der Kirchlichen Dienstwohnungsverordnung festgelegten Zeitraum von bis zu einem Jahr. Fällt die Pfarrstelle mit Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand weg, erhält die Kirchgemeinde eine Einzelzuweisung bis zum Zeitpunkt einer Neuvermietung der bisherigen Dienstwohnung längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der Pfarrstelle.

2. Jahresabschluss 2021

2.1 Überschüsse zum Jahresende

Gemäß § 6 Absatz 1 AVOZuwG sind Überschüsse zum Jahresende für folgende Zwecke zu verwenden:

- zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zur Bildung einer Tilgungsrücklage;
- zur Bildung einer Haushaltrücklage gemäß § 78 Absatz 2 Satz 3 KHO;
- zur Bildung einer Rücklage zur Substanzerhaltung gemäß § 79 Absatz 4 und 5 KHO, soweit die Zuführung in abgeschlossenen Haushaltjahren nicht in der vorgeschriebenen Höhe erfolgt ist.

2.2 Personalkosten- bzw. Einzelzuweisung für Personalkosten an Kirchgemeinden

Beim Jahresabschluss 2021 sind den erhaltenen Zuweisungen die tatsächlichen zuweisungsfähigen Personalkosten gegenüberzustellen. Ergibt sich eine Unterdeckung, ist der Fehlbetrag beim Regionalkirchenamt anzufordern. Ergibt sich eine Überdeckung ist der Betrag umgehend an das Regionalkirchenamt zu überweisen. Ausgleichszahlungen von weniger als 5 Euro haben nicht zu erfolgen. Die Abrechnung ist bis zum 30.04.2022 einzureichen.

2.3 Einnahmen aus Grundstücken

Beim Jahresabschluss 2021 sind die geplanten Pachteinnahmen den tatsächlichen Pachteinnahmen gegenüberzustellen. Sich ergebende Mehr- bzw. Mindereinnahmen sind bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Jahr 2023 zu berücksichtigen.

Weiterhin ist die Vorschrift des § 48 AVO KHO zu beachten, wonach die Höhe der Grundstückseinnahmen (Miete, Pacht, Erbbauzins) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden soll. Nutzt eine Kirchengemeinde die Möglichkeiten zu Erhöhungen nicht aus, werden dadurch entstehende Einnahmeverluste auf eine etwaige zum Haushaltsausgleich notwendig werdende Einzelzuweisung angerechnet.

3. Rechnungslegung durch das Landeskirchenamt

3.1 Kirchengemeindlicher Pfarrbesoldungsanteil

Im Haushaltjahr 2022 erfolgt keine Auszahlung der Personalkostenzuweisung für den kirchengemeindlichen Personalkostenanteil der Pfarrer und Pfarrerrinnen. Der kirchengemeindliche Personalkostenanteil und die entsprechende Personalkostenzuweisung werden über Umbuchungen im Rechnungswerk der Kirchengemeinden dargestellt. Die Kasse des Landeskirchenamtes ermittelt die Beträge pro anstellende Kirchengemeinde und teilt diese rechtzeitig vor dem Jahresabschluss den Kassenverwaltungen und Kirchengemeinden mit. Lediglich bei Kirchengemeinden mit Pachtanrechnung auf diesen Personalkostenanteil erfolgt eine Rechnungstellung in deren Höhe. Die Regionalkirchenämter teilen der Kasse des Landeskirchenamtes bis 31.10.2022 die betroffenen Kirchengemeinden und die Höhe der Pachtanrechnung mit. Die Jubiläumsszuwendungen an Pfarrer gehören mit zum landeskirchlichen Personalkostenanteil.

3.2 Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte

Die Versorgungsbeiträge 2022 für Kirchengemeindebeamte werden den betroffenen Kirchengemeinden durch die Kasse des Landeskirchenamtes gesondert in Rechnung gestellt.

4. Kirchenbezirke

Die oben aufgeführten Regelungen für Kirchengemeinden gelten für die Kirchenbezirke entsprechend, sofern keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Die **Haushaltplanentwürfe 2022** der Kirchenbezirke sind unverzüglich zu erstellen, und über den Kirchenbezirksvorstand bis spätestens zum **31.10.2021** beim Landeskirchenamt (ein Exemplar) einzureichen. Der Haushaltplan ist dann umgehend nach Beschluss durch die Kirchenbezirkssynode vorzulegen.

Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per 31.12.2020, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehn aufgeschlüsselt hervorgehen, vorzulegen. Als Bestandsübersicht ist die Liste „Überschüsse/Fehlbeträge/Bestände 2020“ durch die Kassenverwaltung beizufügen.

Darüber hinaus ist der Nachweis über die letzte nach § 63 Absatz 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) vorzulegen.

Den Haushaltplänen ist der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ beizufügen.

Der Stellenplan ist durch die Kirchenbezirkssynode zusammen mit dem Haushaltplan zu beschließen (Weiteres siehe auch Punkt 1.6.5).

4.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

4.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6 ZuwG)

Im Haushaltjahr 2022 erhalten Kirchenbezirke wieder Personalkostenzuweisungen für die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen für die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Pflichtaufgaben nehmen wahr: die Kirchenmusikdirektoren, die Bezirkskatecheten, die Schulbeauftragten, ephorale Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst und die Jugendpfarrer in den Stadtjugendpfarrämtern. Daneben sind die Stellen der ephoralen Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst sowie die Stellenanteile für die Beauftragung für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik für die ephorale Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung und für Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit im Rahmen ihrer Beauftragung personalkostenzuweisungsfähig.

Weiter werden für Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die eine personalkostenzuweisungsfähige Stelle im Kirchenbezirk innehaben, Personalkostenzuweisungen gewährt.

Personalkosten, die durch Überschreiten der nach § 6 ZuwG personalkostenzuweisungsfähigen Stellen entstehen, sind aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen zu finanzieren. Zuweisungen nach § 6a Absatz 2 Buchstabe b ZuwG können in diesen Fällen nur gewährt werden, sofern sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2021 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen erhöht hat. Dabei werden Personalkostensteigerungen nicht berücksichtigt, die sich bei Stellenplanüberschreitungen im Bereich der Pflichtaufgaben ergeben.

Sind Kirchenbezirke nach bestätigter Stellenplanung Träger gemeindepädagogischer Stellen oder kirchenmusikalischer Stellen, die durch Personalkostenzuweisungen an Kirchengemeinden nach § 4 ZuwG zu finanzieren sind, beträgt der Deckungsgrad dieser Personalkosten durch Personalkostenzuweisung ebenso 100 Prozent (vgl. Punkt 1.4.1.1). Dies gilt ebenso für Pfarrstellen, die durch Personalkostenzuweisungen im Haushalt des Kirchenbezirks zu finanzieren sind. Bei vakanten gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Stellen ist gemäß Ziffer 1.6.6.2 zu verfahren.

4.1.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6a ZuwG)

4.1.2.1 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe a ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung der Sachkosten sowie anteiliger Personalkosten der übrigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

Nach § 3 Absatz 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:
Pro Kirchgemeindeglied 2,15 €.

4.1.2.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung
auf besonderen Antrag
gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe b ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung von Arbeitsgebieten, die von den Kirchenbezirken über die Pflichtaufgaben hinaus unterschiedlich wahrgenommen werden.

Sofern diese Arbeitsgebiete gegenüber 2021 nicht ausgedehnt bzw. neu eingerichtet wurden, gilt folgende Regelung:

Erhöht sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2021 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen, wird die Differenz zwischen Personalkostenzuweisung und Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung nach § 6a Absatz 2 Buchstabe a ZuwG einerseits und dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2021 andererseits ohne besonderen Antrag durch eine Zuweisung nach § 6a Absatz 2 Buchstabe b ZuwG ausgeglichen. Der Antrag gilt mit der Einreichung des Haushaltplanes als gestellt.

Wurden durch den Stellenplan die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen im Kirchenbezirk reduziert, verringert sich das Vergleichsvolumen um die Personalkosten der weggefallenen Stellenanteile.

Werden im Kirchenbezirk neue Aktivitäten/Projekte geplant, die zusätzliche Zuweisungen erforderlich machen, sind diese gesondert zu beantragen. Eine Umsetzung kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

4.1.3 Mieten Ephoralarchiv

Mietaufwendungen für das Ephoralarchiv sind zwischen Kirchenbezirks- und Superintendenturhaushalt hälftig zu teilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Anlagen

Anlage 1

Verzeichnis der mit dem Haushaltplan 2022 vorzulegenden Unterlagen

der Kirchgemeinde

Haushaltplandeckblatt

Gliederungsübersicht

Ordentlicher Haushalt (SB 00, SB 03, SB 04 ggf. weitere Sachbücher)

Sachbuchübersicht (SB-Überschüsse/Fehlbeträge/Bestände 2020)
oder Bestandsnachweis zum 31.12.2020

Kassenprüfungsbogen (siehe Anlage 2)

Stellenplan

Personalkostenübersicht Verkündigungsdienst

Personalkostenübersicht sonstige Personalkosten

Pachteinnahmeübersicht

Berechnung der Kürzung (Abrechnung der Pachteinnahme 2020)

Berechnung der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung

Mieteinnahmeübersicht

Ortskirchensteuerbeschluss (soweit er vom im Vorjahr geltenden abweicht)

Haushaltrechtliche Vereinbarung (bei Bedarf)

Gebäudekonzeption

Anlage 2

....., am

**KASSENPRÜFUNGSBOGEN
zur Prüfung der Vorortkassen**

(Zahlstellen nach § 44 KHO und Sonderkassen nach § 41 KHO)

Im Auftrage des Kirchenvorstandes haben die Unterzeichneten

heute unangemeldet von Uhr ab in dem Pfarramt der

Kirchgemeinde in Straße, Nr.

und in Anwesenheit der/des Verwaltungsmitarbeiters(in)

die Vorortkasse / Sonderkasse (Kirchgeld - Friedhof - Kindergarten)^[1] der Kirchgemeinde geprüft.

Der/die Verwaltungsmitarbeiter(in) hat alle in ihrer Verwaltung befindlichen Gelder und Belege vorgelegt.

A. Istbestand

in €

Bargeld:

Kirchengemeinde allg.

Friedhofskasse

Kirchgeldkasse

Kindergartenkasse

Girokonten:

a) Kto.- Nr.: der Ausz. v.

b) Kto.- Nr.: der Ausz. v.

c) Kto.- Nr.: der Ausz. v.

d) Kto.- Nr.: der Ausz. v.

0,00

B. Sollbestand

in €

1. Einnahmen:

1.1. Verrechnungsgeld von Kassenverwaltung

1.2. Einnahmen laut Kassenbuch

1.3. Einnahmen laut Friedhofskassenbuch (ggf. Ausdruck)

1.4. Einnahmen laut Kirchgeldkassenbuch (ggf. Ausdruck)

1.5. Einnahmen laut Kindergartenkassenbuch (ggf. Ausdruck)

Summe: 0,00

2. Ausgaben:

2.1. Ausgaben laut Kassenbuch

2.2. Ausgaben laut Friedhofskassenbuch (ggf. Ausdruck)

2.3. Ausgaben laut Kirchgeldkassenbuch (ggf. Ausdruck)

2.4. Ausgaben laut Kindergartenkassenbuch (ggf. Ausdruck)

Summe: 0,00

[1] Nichtzutreffendes streichen

Einnahme: 0,00 €
Ausgabe: 0,00 €
Bestand: 0,00 €

Der vorliegende Bestand nach A stimmt mit dem Abschluss B überein.

Der Unterschied belief sich auf 0,00 €.

Zur Erklärung gab der/die Verwaltungsmitarbeiter(in) an:

.....

Außerdem wurden geprüft:

Portokasse:

Soll: € Ist: €

C. Fragen

- 1. Ist die Kassensicherheit gewährleistet?
- 2. War das Kassenbuch am Tage der Prüfung vollständig geführt?
- 3. Sind für die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Belege vorhanden?
- 4. Wann hat der Kirchenvorstand die letzte Prüfung der Barkasse und der Vor-Ort-Konten vorgenommen?
- 5. Wurden inventarisierungspflichtige Sachgüter in das Inventarverzeichnis aufgenommen und die entsprechenden Belege mit der Inventarnummer versehen?
- 6. In welchen Zeitabständen wird mit der Kassenverwaltung abgerechnet?
- 7. Gibt es weitere Bankkonten auf den Namen der Kirchgemeinde?

8. Bemerkungen:

.....

Abgeschlossen am, Uhr.

Kassenprüfer(in):

Verwaltungsmitarbeiter(in):

Verteiler: Kirchgemeinde / RKA

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (20. Juni 2021)

Reg.-Nr. 401320-6 (3) 230

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2020/2021 (ABl. 2020 S. A 242) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Angebote speziell für Frauen und für Familien sind ein wesentlicher Bestandteil der Bildungsarbeit der Landeskirche. Dabei geht es um eine Stärkung für die vielfältigen Aufgaben im Alltag, um den Dialog über Fragen des Glaubens und der Lebensgestaltung sowie um stärkendes Gemeinschaftserleben. Die Kollekte wird zur Unterstützung auf folgenden Arbeitsgebieten genutzt:

Die Frauenarbeit der EVLKS unterstützt Frauen, ihre Begabungen zu entfalten und in Kirche und Gesellschaft einzubringen. Zu ihren Angeboten zählen Schulungen für ehrenamtliche Frauen, Veranstaltungen sowie ein Projekt in Kooperation mit der eaf Sachsen zur Förderung digitaler Kompetenzen und zur demokratischen Teilhabe von Frauen. Der Fachbereich „Frauen-

gesundheit“ schafft Zugang zu mehr gesundheitlicher Stabilität für Familien durch Beratung und Nachsorge zu Mütter- bzw. Mutter-Kind-Kuren im Müttergenesungswerk. Auch Väter und pflegende Angehörige können dieses Angebot nutzen. Weitere Informationen: www.frauenarbeit-sachsen.de

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesarbeitskreis Sachsen e.V. (eaf) vertritt als Dachverband familienbezogene Einrichtungen, Werke und Verbände der evangelischen Kirche. Das Ziel ist die gemeinsame Vertretung ethischer, sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und pädagogischer Fragen der Familienpolitik sowie die Förderung der Familienbildung. Auf der Grundlage des Evangeliums engagiert sich die eaf Sachsen auf verschiedenen Ebenen für eine familien- und kinderfreundliche Gesellschaft, für Solidarität zwischen den Generationen und für die Anerkennung der unterschiedlichen Lebensformen von Familien.

Weitere Informationen: www.eaf-sachsen.de

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **2. Juli 2021** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Wildenfeser Land (Kbz. Zwickau)

Zum Kirchgemeindebund gehören:

- 4.274 Gemeindeglieder
- 8 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 8 wöchentlichen Gottesdiensten in allen Orten, monatlich in 3 Seniorenheimen und einer Klinik
- 8 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 8 Friedhöfe
- 29 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja

- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (100 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Wildenfels.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Pepel, Tel. (03 75) 27 17 69 10, Pfarrerin Jugl, Tel. (03 75) 21 58 86 und Pfarrer Schimpke, Tel. (03 75) 6 92 38 42.

Der Seelsorgebereich der neuen Pfarrstelle umfasst innerhalb des Kirchgemeindebundes „Wildenfeser Land“ drei aktive Gemeinden im ländlichen Raum südlich von Zwickau. Es gibt in Wildenfels einen Kindergarten, eine Grundschule, im Nachbarort eine Oberschule sowie Gymnasien in Zwickau und Wilkau-Haßlau. Die Gemeinden haben engagierte Ehrenamtliche, deren Mitte Jesus Christus ist. Wir freuen uns auf eine geistliche Leitung, deren Glaubensfundament die Bibel als Gottes Wort ist. Damit verbunden erwarten wir eine gewissenhafte Verkündigung des Evangeliums. Daneben wünschen wir uns eine Person, die gern im Team arbeitet und in der Lage ist, eine geistliche Leitung insbesondere in Richtung der Mitarbeiter gabenorientiert auszurichten. Sie haben ein Herz für den Missionsauftrag der Gemeinden und die Vision, aus den Gemeinden mündigen Glauben hervorzubringen, der in dieser Welt die gute Botschaft bezeugt. Dabei können Sie andere wertschätzend motivieren. Sie haben auch einen guten Zugang zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen und auch einen wachen Blick für die stillen und „unsichtbaren“ Mitglieder unserer Gemeinden.

Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt Frankenberg

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Berlin ist der mit der Besoldungsgruppe A 13/14 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten „Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Frankenberg“ zum 1. Oktober 2021 neu zu besetzen.

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus auf insgesamt höchstens 12 Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht.

Aufgabengebiet:

- Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Frankenberg, Gera, Marienberg (Hauptstandorte) sowie Chemnitz, Nobitz, Weißkeißel und Zwickau/Werdau (Nebenstandorte)
- Einzelseelsorge
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlichen Seminaren für alle Soldatinnen und Soldaten
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste
- Veranstalten von Rüstzeiten für Soldatinnen und Soldaten, Soldatenpaare und Soldatenfamilien
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Berlin
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene)
- Begleitung der Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen der Bundeswehr und im Übungsbetrieb.

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegliederarbeit nach Ordination
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten.

Erwünscht:

- Erfahrung im Unterrichten und Kenntnisse in Methodik und Didaktik
- Führungskompetenz
- Hohe Belastbarkeit.

Ergänzende Informationen:

In der Dienststelle steht dem Militärgeistlichen bzw. der Militärgeistlichen ein erfahrener Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer bedarfsgerechten Anmietung zur Verfügung gestellt.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Die Bereitschaft zur Durchführung von – auch mehrtägigen und ggf. kurzfristigen – Dienstreisen und zur ökumenischen Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Bewerbungen sind mit dem Zusatz „Persönlich! Personalangelegenheit!“ an das Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin unter – zumindest nachrichtlicher Beteiligung – der personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens **28. Juni 2021** zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen. Die erworbenen Qualifikationen sind aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen der kommissarische Leiter des Evangelischen Militärdekanats Berlin, Militärdekan Schmidt, Tel. (0 30) 49 81 35 70 und der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz sowie Aus- und Fortbildung) im Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA), Direktor beim EKA Burkhardt, Tel. (0 30) 31 01 81 170 zur Verfügung.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Bischofswerdaer Land mit Schwesterkirchgemeinden Pohla-Uhyst am Taucher, Burkau, Demitz-Thumitz, Gaußig und Göda (Kbz. Bautzen-Kamenz)

6220 Bischofswerdaer Land 3

Angaben zur Stelle:

- C-Kirchenmusikstelle (nebenamtlich)
- Dienstumfang: 45 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 7.395 Gemeindeglieder
- 13 Predigtstätten (bei 4,75 Pfarrstellen) mit 7 wöchentlichen Gottesdiensten in Bischofswerda, Goldbach, Großdrebnitz, Putzkau, Schmölln, Burkau, Demitz-Thumitz, Pohla, Uhyst a.T., Göda und Gaußig sowie 1 zweiwöchentlichen Gottesdienst in Rothnaußlitz und 1 monatlichen Gottesdienst in Schmochitz
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 2 B-Stellen, 2 C-Stellen
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der kirchenmusikalische Dienst soll vorrangig in den Kirchgemeinden Burkau, Demitz-Thumitz und Pohla-Uhyst am Taucher erfolgen.

- Orgeln:
Kirche Burkau: Eule-Orgel, Baujahr 1898, 2 Manuale, 25 Register
Kirche Demitz-Thumitz: Schuster & Sohn-Orgel, Baujahr 1955, 2 Manuale, 11 Register
Kirche Pohla: Herbrig-Orgel, Baujahr 1838/39, 2 Manuale, 13 Register

Kirche Uhyst a. T.: Kreutzbach-Orgel, Baujahr 1856, 2 Manuale, 22 Register

- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Orgelpositiv und 1 E-Piano
- 10 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 30 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Jugendchor im Aufbau
- 1 Posaunenchor mit 4 Mitgliedern im Aufbau
- 1 Jungbläsergruppe mit insgesamt 8 Mitgliedern im Aufbau
- 1 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 Singkreis mit anderweitiger Leitung.

Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen Kirchenmusiker/eine aufgeschlossene Kirchenmusikerin, der/die gerne mit Kindern und Jugendlichen musiziert und Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes mit der Kirchenmusik hat. Durch den Amtsvorgänger wurden im Jahr 2020 die Ausbildung mit Jungbläsern und das Singen mit Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit begonnen. Diese Arbeit soll weitergeführt und ausgebaut werden.

Die Kirchgemeinden Burkau, Demitz-Thumitz und Pohla-Uhyst am Taucher liegen im Zentrum des Landkreises Bautzen in einem waldreichen Gebiet der Oberlausitz, direkt an der A 4.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Mitzscherling, Tel. (03 59 53) 83 10 und KMD Mütze, Tel. (01 72) 3 66 82 59.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Bischofswerdaer Land, Kirchplatz 2, 01877 Bischofswerda zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau

6220 Löbau-Zittau (Kbz.) 11

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle (hauptamtlich)
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle (KMD), 2 weitere B-Stellen
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Die gemeindliche, kirchenmusikalische Arbeit erfolgt im Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Löbauer Region schwerpunktmäßig in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercunnersdorf.

- Orgeln:
Obercunnersdorf: Schuster-Orgel; Baujahr 1898, 30 Register, 2 Manuale
Niedercunnersdorf: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1873, 18 Register, 2 Manuale
Kottmarsdorf: Schuster-Orgel, Baujahr 1892, 22 Register, 2 Manuale
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Förster-Flügel, Stage-Piano, Pauken sowie weitere Orgeln im Kirchgemeindebund
- ca. 9.000 Gemeindeglieder
- 6,75 Pfarrstellen
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle, 2 C-Stellen
- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)

- 60 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- Kirchenchor Obercunnersdorf
- Kurrende
- Flötenkreis
- Abstimmung der kirchenmusikalischen Arbeit im zukünftigen Kirchgemeindebund mit den weiteren Kirchenmusikern
- Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Ortsteile Obercunnersdorf, Niedercunnersdorf und Kottmarsdorf liegen malerisch im Herzen der Oberlausitz, ca. 10 Kilometer von Löbau entfernt. Kommunal gehören sie zur Gemeinde Kottmar. In Löbau sind alle Schularten (inklusive einer evangelisch-diakonischen Grundschule) vorhanden. Es gibt gute Verkehrsverbindungen.

Für den im Rahmen der Strukturreform entstehenden Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Löbauer Region soll gemeinsam mit den anderen kirchenmusikalischen Mitarbeitenden ein Konzept für die gesamte Region entwickelt und dabei die vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten mit dem Kirchenbezirk koordinierend einbezogen werden.

Die Anstellung ist beim Kirchenbezirk vorgesehen. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist mit dem Ev. Gütesiegel Familienorientierung der EKD und Diakonie Deutschland zertifiziert.

Weitere Auskunft erteilen KMD Kühne, Tel. (0 35 85) 40 53 60 oder Mobil: (01 74) 3 95 21 43, E-Mail: christian.kuehne@evlks.de und Superintendentin Pech, Tel. (0 35 85) 41 57 71.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Juli 2021** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Bischofswerdaer Land mit Schwesterkirchgemeinden Pohla-Uhyst am Taucher, Burkau, Demitz-Thumitz, Gaußig und Göda (Kbz. Bautzen-Kamenz)

64103 Bischofswerdaer Land 1

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2021
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 7.395 Gemeindeglieder
- 13 Predigtstätten (bei 4,75 Pfarrstellen) mit 7 wöchentlichen Gottesdiensten in Bischofswerda, Goldbach, Großdrebnitz, Putzkau, Schmölln, Burkau, Demitz-Thumitz, Pohla, Uhyst a. T., Göda und Gaußig sowie 1 zweiwöchentlichen Gottesdienst in Rothnaußlitz und 1 monatlichen Gottesdienst in Schmochtitz

- 4 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der Dienst soll vorrangig in der Kirchengemeinde Gaußig und dem Ev. Schulzentrum Gaußig erfolgen.

- 2 Vorschulkindergruppen mit insgesamt 26 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit insgesamt 27 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit insgesamt 45 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 18 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Kurrende)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 3 evangelische Schulen.

Eine Aufstockung des Dienstumfangs durch eine Anstellung beim Ev. Schulverein Gaußig im Umfang von bis zu 25 Prozent ist möglich. Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Schädlich Tel. (03 59 30) 5 03 05. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **18. Juni 2021** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Bischofswerdaer Land, Kirchplatz 2, 01877 Bischofswerda zu richten.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roßwein Niederstriegis mit Schwesterkirchengemeinden Hainchen-Bockend-Langenstriegis, Marienkirchengemeinde im Striegistal und Pappendorf (Kbz. Leisnig-Oschatz)

64103 Roßwein-Niederstriegis 2

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von zusätzlich 4 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.000 Gemeindeglieder
- 10 Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit 7 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 30 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

Der Dienst soll vorrangig in den Kirchengemeinden Roßwein-Niederstriegis und Marienkirchengemeinde im Striegistal erfolgen.

- 4 Schulkindergruppen mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage und Gemeindefest)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Familien)
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 8 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Seit Januar 2020 besteht ein Schwesterkirchverhältnis mit vier Kirchengemeinden. Die Gemeinden zeichnen sich durch eine lebendige Frömmigkeit und viele sehr engagierte Ehrenamtliche aus. Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern und Familien sowie die Begleitung von Ehrenamtlichen, die Gestaltung von Familiengottesdiensten und die Durchführung von Rüstzeiten. Eine Wohnung steht in Roßwein zu attraktiven Bedingungen zur Verfügung.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Dr. Jadatz, E-Mail: heiko.jadatz@evlks.de, Tel. (03 43 22) 4 06 50 oder Schulbeauftragte Pfarrerin i. E. Schilke, E-Mail: cordula.schilke@evlks.de, Tel. (03 43 21) 62 14 21.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roßwein-Niederstriegis, An der Kirche 9, 04741 Roßwein zu richten.

6. Gemeindepädagogenstelle (hauptamtlich) Profilstelle zur religionspädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen

Kirchenbezirk Vogtland

64101 Vogtland 11

Beim Kirchenbezirk Vogtland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine gemeindepädagogische Profilstelle zur religionspädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent neu zu besetzen. Dabei werden Aufgaben im Umfang von 50 Prozent für den Kirchenbezirk Vogtland und im Umfang von 25 Prozent für den Kirchenbezirk Aue erwartet.

Schwerpunkt der Stelle ist die religionspädagogische Fachberatung im Elementarbereich. Dabei geht es um Unterstützung der Kindertagesstätten in den Kirchenbezirken Vogtland und Aue. Zeitgleich wird eine analoge Profilstelle beim Kirchenbezirk Annaberg ebenso in Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Aue errichtet.

Die Kirchenbezirke Annaberg, Aue und Vogtland haben sich dazu entschlossen, konzeptionell eng und kirchenbezirksübergreifend zusammenzuarbeiten

Die Stelle ist eng an die Arbeitsstellen Kinder-Jugend-Bildung angebunden.

Die Teams der Arbeitsstellen Kinder-Jugend-Bildung freuen sich auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin, welcher/welche den Arbeitsbereich eigenverantwortlich konzeptionell entwickelt und gestaltet.

Angaben zum Kirchenbezirk Vogtland:

- ca. 55.000 Gemeindeglieder
- 14 Kindergärten in christlicher Trägerschaft
- 114 Kindertagesstätten in kommunaler oder freier Trägerschaft.

Angaben zum Kirchenbezirk Aue (gesamt):

- ca. 35.000 Gemeindeglieder
- 22 Kindergärten in christlicher Trägerschaft
- 46 Kindertagesstätten in kommunaler oder freier Trägerschaft.

Angaben zum Aufgabenbereich:

Ziel der Stelle ist die Entwicklung und Unterstützung religiöser Bildung in Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie die Stärkung des evangelischen Profils in christlichen Kindertagesstätten.

Zu den Aufgaben gehören:

- Vernetzung zwischen Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen
- regionale Fortbildungsarbeit für Erzieher/Erzieherinnen der Kindertagesstätten und Mitarbeitende im Verkündigungsdienst
- Beratung und Unterstützung von religiöser Bildungsarbeit in der Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagesstätten und Eltern
- Bereitstellen von Praxismaterial über die religiöse Bildungsarbeit.

Erwartet werden Verlässlichkeit, eigenverantwortliches Arbeiten und Aufgeschlossenheit gegenüber verschiedenen Trägern im Wirkungsbereich. Darüber hinaus erfordert die Stelle ein hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit. Selbstverständlich ist die Zusammenarbeit mit haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinden und Kindertagesstätten sowie der Fachberatungen von Diakonischem Werk und den freien Trägern.

Zu gestalten ist ein neues Aufgabenfeld mit großem Entwicklungspotenzial in einem lebendigen und vielfältigen Lebensraum. Die Kirchenbezirke Vogtland und Aue sind sowohl kleinstädtisch als auch ländlich geprägt.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Eignung für Praxisberatung und Mentorierung
- Erfahrung in der Begleitung und Anleitung von Mitarbeitenden
- Praxiserfahrung in der gemeindepädagogischen Arbeit
- Praxiserfahrung im Elementarbereich
- Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Bereitschaft zur Weiterbildung im Bereich Elementarpädagogik
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilen Bezirkskatechetin Pentzold, Tel. (0 37 41) 39 40 76 oder Tel. (0 37 41) 14 92 82, E-Mail: ulrike.pentzold@evlks.de und Bezirkskatechet Jung, Tel. (0 37 71) 7 04 83 11, E-Mail: christoh.jung@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Vogtland, Untere Endestraße 4, 08523 Plauen zu richten.

7. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Organisation

Reg.-Nr. 63100

Beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin Organisation im gehobenen Dienst befristet für ein Jahr in Teilzeittätigkeit zu besetzen.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Teilzeit 50 Prozent (20 Std./Woche)

Dienstort: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören:

- Organisationsaufgaben, Ablauforganisation des Amtes, Technische Dienste (Empfang/Telefonzentrale, Poststelle, Beschaffung, Vervielfältigung, Botendienste) einschließlich Bereitstellung von Kraftfahrzeugen, Kopiergeräten und Getränkeautomaten
- Aufgaben des Gebäudemanagements (Wartung, Reinigung, Instandhaltung), technische Ausstattung (ohne IT), Inventar
- Mitwirkung bei Vorhaben der Arbeitsorganisation (z. B. Recherchen, Auswertungen, Ablaufplanungen für Renovierungen und Umzüge im Haus, Raumzuteilung, Erstellen von Regelungen)
- Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Arbeitssicherheit im Landeskirchenamt (Mitwirkung beim Erstellen und Fortschreiben von Brand-, Havarie- und Katastrophenschutzplänen)
- unterstützende Tätigkeiten bei Synodaltagungen (Bereitschaft zur Arbeit am Wochenende)
- zeitweise Unterstützung im Bereich Technische Dienste/Empfang des Landeskirchenamtes
- gelegentliche Dienste als Kraftfahrer/Kraftfahrerin.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Fachhochschulabschluss Allgemeine Verwaltung oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation von Behörden
- Grundkenntnisse der Projektorganisation
- Kenntnisse im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- gute Kommunikationsfähigkeit und sichere Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- soziale Kompetenz sowie Bereitschaft und Befähigung zur Teamarbeit
- Fahrerlaubnis der Klasse B
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilt Oberlandeskirchenrätin Dr. Bürger, Tel. (03 51) 46 92-130.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **18. Juni 2021** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: kirche@evlks.de zu richten.



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346